



An die Hundebesitzer

Seit dem 01. Januar 2016 müssen alle Hunde in der nationalen Hundedatenbank www.amicus.ch erfasst werden. **Jede Person, die einen Hund erwerben möchte, muss sich vorgängig bei der Gemeinde auf AMICUS als Hundehalter registrieren lassen.** Die Benutzerdaten und das Passwort werden daraufhin per Post zugestellt.

Meldepflicht: Die Hundehalter melden der Gemeindeverwaltung und direkt bei www.amicus.ch folgende Ereignisse:

- Abgabe und Übernahme des Hundes
- Ausfuhr des Hundes ins Ausland
- Tod des Hundes

Für die Erhebung der Hundesteuer 2025 machen wir Sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 182 und 218 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (Stand 01.01.2021) auf folgendes aufmerksam:

1. Jeder Hund, der am 31. Dezember 2025 älter sein wird als 6 Monate und dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich länger als 3 Monate im Kanton aufhält, muss die Hundesteuer bis zum 31. März 2025 oder nach Ablauf der Frist von fünfzehn Tagen bezahlen.
2. Die Steuer beträgt CHF 130.00 und wird allen Hundehaltern gemäss der Liste des Vorjahres bzw. der angemeldeten Tiere im Amicus in Rechnung gestellt.
3. Auf der Rechnung wird die elektronische Identifikationsnummer des Hundes angegeben.
4. Die aktuelle Bestätigung der Haftpflichtversicherung ist der Gemeindeverwaltung zuzustellen, falls nicht bereits eine Mehrjahresbestätigung abgegeben wurde. Für neue Hunde ist die Bestätigung des Tierarztes betreffend den Mikrochip vorzuweisen.
5. **Ab dem 01. Januar 2020 wurde die Ausbildungspflicht für neue Hundehalter wieder eingeführt.** Diese haben die Bestätigung über den Kurs Sachkundenachweis auf der Gemeinde abzugeben.
6. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.



GEMEINDE EMBD

7. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer nicht bezahlt, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
8. Wir weisen die Besitzer oder Halter eines Hundes darauf hin, dass alle Hunde in Wohngebieten an der Leine geführt werden müssen. Ausserhalb der Wohngebiete müssen die Hunde unter Kontrolle des Halters sein (Rückruf muss effizient sein).

Embd, 17. Januar 2025/EL/ft

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD